

LEADER und CLLD in der Förderperiode 2021 – 2027

ENTWURF

EFRE-Förderbereiche

Stand: 31. März 2022

Inhalt

1. Zuwendungszweck	1
2. Förderschwerpunkte / Gegenstand der Förderung	1
3. Zuwendungsempfänger.....	4
4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	5

1. Zuwendungszweck

- Das Land Sachsen-Anhalt gewährt nach Artikel 34 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 und den §§ 23 und 44 LHO Zuwendungen für die Vorbereitung und Durchführung von Vorhaben im Rahmen der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie für lokale Entwicklung. Auf der Grundlage des Programms für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) des Landes Sachsen-Anhalt 2021 – 2027 soll ein bürgernäheres Europa durch die Förderung einer nachhaltigen und integrierten Entwicklung (ökologisch, sozial, ökonomisch) erzielt werden, um Sachsen-Anhalt als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturraum zu sichern und weiterzuentwickeln.

2. Förderschwerpunkte / Gegenstand der Förderung

- Im Rahmen eines öffentlichen Wettbewerbsverfahrens muss die Zulassung der lokalen Entwicklungsstrategie (LES) und damit der Lokalen Aktionsgruppe erfolgt sein.
- Die Vorhaben müssen im Land Sachsen-Anhalt realisiert werden (Investitionsort).
- Gefördert wird die Durchführung von Projekten im Rahmen der lokalen Entwicklungsstrategien, die einen der nachfolgenden Förderschwerpunkte (Nummer 2.1 bis 2.7) verfolgen.

2.1 Investitionen in die kulturelle Infrastruktur (Bau- und Ausstattungsmaßnahmen) mit dem Ziel der Verbesserung der Bedingungen der Nutzung der Kultureinrichtungen für die Bevölkerung und für Kulturtouristen

2.2 Altlasten- bzw. Bodensanierung und Bodenschutz

- a) Vorhaben in die Sanierung von schadstoffbelasteten Standorten (schädliche Bodenveränderungen und Altlasten) und durch diese verursachten Gewässerverunreinigungen einschließlich der Erkundung und Untersuchung selbiger. Hierzu gehören auch die Sanierungsuntersuchung und die Sanierungsplanung. Eine Förderung der Sanierung schadstoffbelasteter Standorte ist ausgeschlossen, soweit die natürlichen oder juristischen Personen, die den Schaden verursacht haben, oder ihre Rechtsnachfolger bekannt sind und zur Sanierung herangezogen werden können.
- b) Vorhaben zum Flächenrecycling mit dem Ziel der Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen oder der Wiederherstellung der Nutzungsfähigkeit der Flächen (Vermeidung zusätzlicher Flächeninanspruchnahme)

2.3 Investitionen in Sportstätten

Sportstätten im Sinn dieser EFRE-Förderung sind Sporthallen, Sportfreianlagen, Schwimmhallen und spezielle Anlagen für einzelne Sportarten sowie Funktionsgebäude und Multifunktionsräume, die im Zusammenhang mit sportlichen Maßnahmen stehen. Freibäder gehören nicht dazu.

- a) Modernisierung von bestehenden Sportstätten, insbesondere durch energiesparende Maßnahmen und umweltschonende Technologien,
- b) Erweiterung der Nutzbarkeit vorhandener Sportstätten, insbesondere für den Behinderten- und Rehabilitationssport, den Gesundheitssport, den Seniorensport sowie für Trendsportarten und die Förderung einer geschlechtergerechten Nutzung,
- c) Umbau bestehender Sportstätten und anderer Gebäude und Räumlichkeiten mit dem Ziel der sportlichen Nutzung,
- d) Neubau von Sportstätten, wenn Umbau oder Erweiterung unwirtschaftlich ist,
- e) Förderung der Erstausrüstung, soweit diese für die Funktionalität und den Betrieb der Einrichtung unabdingbar und sie Bestandteil der Baumaßnahme ist.



SACHSEN-ANHALT

Kofinanziert von der
Europäischen Union

2.4 Klimaschutz durch lokale und kommunale Lösungen für eine nachhaltige Energieversorgung einschließlich Vorhaben zur Steigerung der Energieeffizienz sowie Anpassung an den Klimawandel

- a) strategische Klimaschutzmaßnahmen (z. B. Konzepte, Einführung eines kommunalen Energiemanagements, Zertifizierungskonzepte, lokale oder kommunale Klimaschutznetzwerke, Machbarkeitsstudien),
- b) investive Klimaschutzmaßnahmen (z. B. Anwendung innovativer Energieeffizienztechnologien, Erschließung energetisch nutzbarer Ressourcen und erneuerbarer Energien zur Eigenversorgung, Erschließung von Treibhausgasminderungspotentialen)

2.5 Begleitung des demografischen Wandels zur Erhaltung der Lebensqualität in den Orten

- a) Demografie gerechter Umbau und Neuausrichtung der öffentlichen Daseinsfürsorge,
- b) alternative Angebotsformen zur Erhaltung der Lebensqualität unter Nutzung bürgerschaftlichen Engagements,
- c) Umsetzung von Konzepten zur Stärkung des lokalen und innerstädtischen Einzelhandels,
- d) innovative Projekte, die mit Hilfe der Digitalisierung gegen die Vereinsamung im Alter wirken,
- e) investive Förderung und Umsetzung von Stadt-Umland-Konzepten auf der Grundlage vorhandener Planungen zur Vertiefung der kommunalen Zusammenarbeit,
- f) Umsetzung alternativer Konzepte für nachhaltige Mobilität als regionale Pilotvorhaben, die die lokalen Bedarfe als auch die jeweiligen verkehrlichen, demographischen und wirtschaftlichen Bedingungen aufgreifen, einschließlich vorheriger Machbarkeitsstudien,
- g) Umsetzung neuer innovativer Konzepte zur medizinisch räumlich ausgewogenen Versorgung des ländlichen Raumes und außerhalb spezialisierter Zentren z. B. durch digitalisierte Gesundheitsversorgung (E-Health) oder dem Aufbau eines „E-Nurse“-Netzwerkes,
- h) Generationengerechte Gestaltung der Gemeinde zur Verbesserung der Lebensqualität, Teilhabe und Stärkung des sozialen Miteinanders, z. B. durch die Gestaltung von Angern und Plätzen mit lern-, phantasie- und bewegungsfördernden Elementen unter Verwendung von langlebigen ökologisch vertretbaren Materialien für Jung und Alt, die der breiten Öffentlichkeit zur Verfügung stehen

2.6 Entwicklung, Stärkung und Vernetzung von Aktiv- und Naturtourismus durch Verbesserung der touristischen Infrastruktur mit lokaler und regionaler Bedeutung einschließlich Kombinationsprojekte Tourismus mit Naturschutz, Sport sowie mit Gewässerschutz

- 2.7 Stärkung der Wirtschaft (ohne Land- und Forstwirtschaft, Obst- und Weinbau, Fischereiwirtschaft) durch Förderung von Innovation, Produktion und Marketing für regionale Produkte von Klein- und Kleinstunternehmen gemäß der Definition der Europäischen Kommission**

3. Zuwendungsempfänger

- Zuwendungsempfänger müssen ihren Sitz oder ihre Betriebsstätte in Sachsen-Anhalt haben.
- Zuwendungsempfänger für Vorhaben nach Nummer 2.1 (Kultureinrichtungen):

gemeinnützige juristische Personen des öffentlichen Rechts und des privaten Rechts als Träger von Kultureinrichtungen; Vorhaben, die auf eine Gewinnerzielung ausgerichtet sind, sind von der Förderung ausgeschlossen; die kulturelle Infrastruktur muss sich im Eigentum der öffentlichen Hand oder gemeinnütziger Organisationen befinden;

Die Kultureinrichtung

- wird mit der Antragstellung mindestens zu 80 % ihrer Fläche oder ihrer Öffnungszeiten für kulturelle Zwecke genutzt (mindestens zweijähriger Nutzungsnachweis),
 - ist im Rahmen ihrer Öffnungszeiten uneingeschränkt für jedermann öffentlich zugänglich
 - und leistet in ihrer Tätigkeit kontinuierlich Beiträge zur kulturellen/historischen Bildung und/oder stellt ein kulturtouristisches Ziel dar (Herleitung aus dem Landestourismus konzept des Landes Sachsen-Anhalt 2027).
- Zuwendungsempfänger für Vorhaben nach Nummer 2.2 (Altlasten- bzw. Bodensanierung und Bodenschutz):

natürliche Personen und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts

- Zuwendungsempfänger für Vorhaben nach Nummer 2.3 (Sportstätten):

Gemeinden und Gemeindeverbände, juristische Personen des öffentlichen Rechts; juristische Personen des privaten Rechts, sofern die Gemeinde oder der Gemeindeverband mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist (z. B. GmbH als Eigenbetrieb); juristische Personen, die gemeinnützige Zwecke verfolgen (z. B. gemeinnütziger Sport- oder Förderverein)

- Zuwendungsempfänger für Vorhaben nach Nummer 2.4 (kommunaler Klimaschutz):

Gemeinden und Gemeindeverbände, juristische Personen des öffentlichen Rechts; juristische Personen des privaten Rechts, sofern die Gemeinde oder der Gemeindeverband mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist (z. B. GmbH als Eigenbetrieb); Unternehmen der Energiewirtschaft sind ausgeschlossen

- Zuwendungsempfänger für Vorhaben nach Nummer 2.5 bis 2.6:

natürliche Personen, juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Personengesellschaften

- Zuwendungsempfänger für Vorhaben nach Nummer 2.7 (Wirtschaft):

Zuwendungsempfänger müssen der Definition der Europäischen Kommission für Klein- und Kleinstunternehmen entsprechen;
natürliche Personen, juristische Personen des privaten Rechts, Personengesellschaften

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Projektförderung | Anteilfinanzierung | Nicht rückzahlbarer Zuschuss

- Die Festlegung der Förderhöhe erfolgt durch die Lokalen Aktionsgruppen in der Lokalen Entwicklungsstrategie. Hierbei sind folgende Fördersätze nicht zu überschreiten:

	Fördersatz bezogen auf die förderfähigen Gesamtausgaben (max. bis zu)
Vorhaben nach Nummer 2.1, 2.3 bis 2.7	80 v. H.*
Vorhaben nach Nummer 2.2	90 v. H.*

*Einschränkungen des Fördersatzes können sich aus beihilferechtlichen Beschränkungen ergeben.

- Mindestförderbetrag bei Vorhaben nach Nummer 2.3 (Sportstätten):
Zuwendung muss den Betrag von 150.000 Euro übersteigen